

**5. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016  
zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666),
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, (GV. NRW. S. 559), alle in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Schmutzwassergebühren**

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 5,87 €.

**§ 2**

**§ 5 Niederschlagswassergebühren**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,40 €.

**§ 3**

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

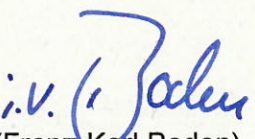
## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 5. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 25.11.2021

  
i.v. (Franz-Karl Boden)  
Allgemeiner Vertreter